

„Das ist eine rein deutsche Entscheidung“

Appell der Initiative „Richter und Staatsanwälte für den Frieden“ an Bundestag und Bundesregierung, die Zustimmung zur Stationierung neuer Mittelstreckenraketen nicht zu erteilen

„Die Auseinandersetzung um die militärischen, politischen, ethischen und rechtlichen Aspekte der Stationierung amerikanischer Pershing-II-Atomraketen in der Bundesrepublik erfaßt immer weitere Kreise der Bevölkerung“, so beginnt der Appell, den die Initiative „Richter und Staatsanwälte für den Frieden“ an den Bundestag und die Bundesregierung richtet. Gleichzeitig schwinde das Vertrauen in die Fähigkeit der Politiker, einen Ausweg aus den von ihnen selbst heraufbeschworenen Gefahren zu finden. Nach einer ausführlichen Vorbemerkung über die „einmalige Gefährdung des Inneren und äußeren Friedens“ durch die Stationierung neuer Mittelstreckenraketen werden die völkerrechtlichen und verfassungsrechtlichen Bedenken dargelegt. Wir veröffentlichen im folgenden die sieben Thesen, die sich mit der rechtlichen Bewertung beschäftigen.

Thesen:

1. Unabhängig vom Ausgang der Genfer Verhandlungen: Die Entscheidung über die Stationierung von amerikanischen Mittelstreckenraketen in der Bundesrepublik ist eine rein deutsche Entscheidung. Ohne Zustimmung der Bundesrepublik ist eine Stationierung auf deutschem Boden nicht möglich.
2. Die Stationierung würde die Souveränität der Bundesrepublik Deutschland in verfassungsrechtlich unerträglicher Weise beeinträchtigen.
3. Im Falle der Stationierung liegt die Haftung für alle Folgen — einschließlich des möglichen Einsatzes der Waffen durch die USA — bei der Bundesrepublik, da diese dann versäumt hat, die USA am Einsatz zu hindern.
4. Die Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zur Stationierung wäre — unabhängig von allen sonstigen rechtlichen Bedenken — nur durch förmliches Gesetz möglich; ein solches Gesetz gibt es bisher jedoch nicht.
5. Mit der Stationierung von Pershing-2-Raketen und Cruise Missiles würde das im Grundgesetz verankerte Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit mißachtet.
6. Die Stationierung verstieße gegen das Friedensgebot der Verfassung.
7. Die Stationierung würde zur Untergrabung der Grundlagen der parlamentarischen Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland beitragen.

Begründung:

1. Unabhängig vom Ausgang der Genfer Verhandlungen: Die Entscheidung über die Stationierung von amerikanischen Mittelstreckenraketen in der Bundesrepublik ist eine rein deutsche Entscheidung. Ohne Zustimmung der Bundesrepublik ist eine Stationierung auf deutschem Boden nicht möglich.
- Die Bundesregierung bestätigt dies: „Die Stationierung neuer, nicht-konventioneller amerikanischer Waffen im Bundesgebiet wird in Übereinstimmung mit den Verteidigungsplänen der NATO und im Einvernehmen mit der Bundesregierung festgelegt. Unter den Bündnispartnern besteht Einigkeit, daß solche Waffen auf deutschem Boden nicht ohne Zustimmung der Bundesrepublik gelagert werden.“ (Bundestagsdrucksache 10/249, S. 13).
- In der Tat läßt sich weder aus dem NATO-Vertrag noch aus dem NATO-Truppenstatut mit Zusatzabkommen eine Verpflichtung der Bundesregierung zur Stationierung herleiten.
- Begründung: Selbst bei einem bewaffneten Angriff gegen NATO-Gebiet ist ein NATO-Mitglied lediglich verpflichtet, daß es unverzüglich für sich und im Zusammenwirken mit den anderen Parteien die Maßnahmen einschließlich der Anwendung von Waffen-

gewalt trifft, die es für erforderlich erachtet, um die Sicherheit des nordatlantischen Gebiets wiederherzustellen und zu erhalten“ (Art. 5 NATO-Vertrag); welche Maßnahmen dies sind, steht dem einzelnen Mitglied frei; eine automatische Verpflichtung zu militärischem Eingreifen besteht nicht. Über die Stationierung von Waffen Verbündeter sagt der NATO-Vertrag nichts aus. Alle Beschlüsse des NATO-Rats und nachgeordneter Stellen, so auch der Beschluß zur Raketenstationierung, vom 12. 12. 1979, haben nur den Charakter von Empfehlungen an die Mitgliedsstaaten (Art. 9 NATO-Vertrag). Den NATO-Vertrag kann die Bundesrepublik mit Jahresfrist einseitig kündigen.

Das NATO-Truppenstatut mit Zusatzabkommen regelt die Art und Weise der Stationierung verbündeter Streitkräfte in NATO-Mitgliedsstaaten, nicht jedoch die Stationierung an sich oder deren Umfang. Somit ist auch aus diesen Verträgen die Stationierung neuer Atomraketen nicht ableitbar. Das NATO-Truppenstatut mit Zusatzabkommen kann die Bundesrepublik mit Jahresfrist einseitig kündigen (Art. 19 NATO-Truppenstatut); das Unterzeichnungsprotokoll enthält den diskriminierenden Versuch, die praktischen Kündigungsmöglichkeiten der Bundesrepublik (als einzigem NATO-Mitglied) einzuschränken.

Auch aus vorbehaltlichen Verträgen (Deutschlandvertrag und Aufenthaltsvertrag von 1954) ist eine Verpflichtung zur Stationierung von NATO-Atomwaffen nicht herleitbar, obwohl die Bundesregierung diese Verträge als die Rechtsgrundlagen für die Stationierung erachtet.

Die Bundesregierung behauptet: Die Rechtsgrundlage für die Stationierung von Atomwaffen, auch der neuen NATO-Mittelstreckenraketen, in der Bundesrepublik sind der Deutschlandvertrag „sowie in seiner Ausführung“ der Aufenthaltsvertrag, beide von 1954; der Begriff der damaligen „Effektivstärke“ schließt Atomwaffen ein.

Diese Behauptung ist falsch: Deutschlandvertrag und Aufenthaltsvertrag sind KEINE Rechtsgrundlage für die Stationierung von NATO-Waffen in der Bundesrepublik. Dies gilt sogar dann, wenn sich die USA — was sie bisher nicht getan haben — auf diese Verträge berufen würden.

Begründung: Zwar ist in Deutschlandvertrag und Aufenthaltsvertrag vorgesehen, daß „Streitkräfte der gleichen Nationalität und Effektivstärke“ wie zur Zeit des Inkrafttretens des NATO-Beitritts der Bundesrepublik (1955) auf deren Gebiet stationiert werden dürfen. Bei diesen Streitkräften handelt es sich nicht um Besatzungstruppen, wie Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Deutschlandvertrag ausdrücklich ver-

merkt. Es handelt sich aber auch nicht um NATO-Truppen, aus folgenden Gründen:

1. Der NATO-Vertrag ist einseitig kündbar. Weder der Deutschlandvertrag noch der Aufenthaltsvertrag können durch die Bundesrepublik gekündigt oder revidiert werden.

2. Im Aufenthaltsvertrag (Art. 2) wird nicht allen NATO-Mitgliedern das Recht zum Beitritt eingeräumt, sondern denjenigen Staaten, die 1954 — das heißt als Folge des 2. Weltkrieges — Truppen in der Bundesrepublik stationiert hatten, unabhängig von ihrer NATO-Mitgliedschaft.

Es handelt sich demnach bei den in Art. 4 Abs. 2 Satz 2 Deutschlandvertrag und Art. 2 Aufenthaltsvertrag beschriebenen Truppen nicht um NATO- oder Besatzungstruppen, sondern um eine dritte Art von Truppen, deren Aufgaben aus den Verträgen nicht ersichtlich sind; bei der hier vorgenommenen Betrachtung über die Stationierung von NATO-Waffen können diese Truppen außer Betracht bleiben.

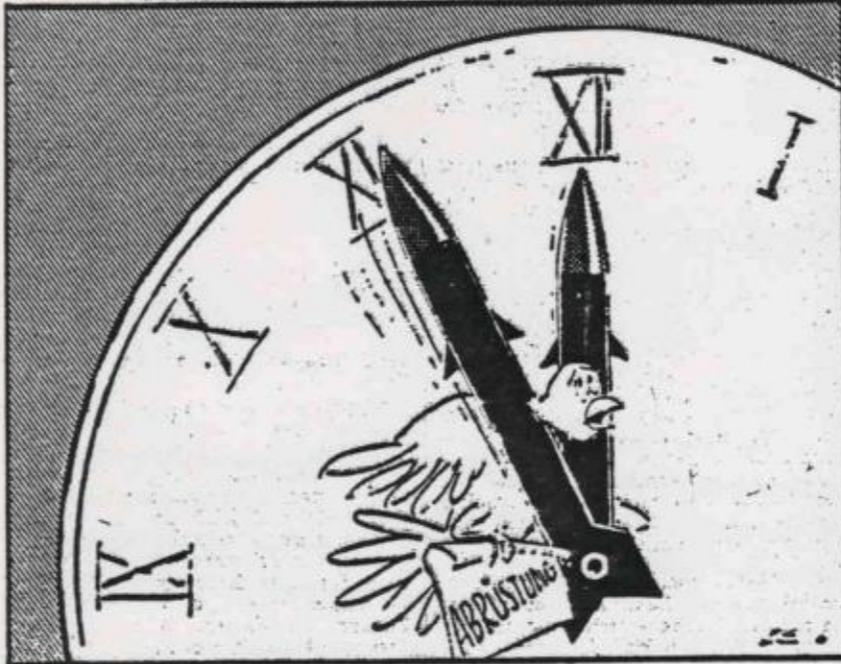
Deutschlandvertrag und Aufenthaltsvertrag haben mit der NATO-Mitgliedschaft der Bundesrepublik rechtlich nichts zu tun; diese Verträge räumen den ehemaligen Siegermächten des 2. Weltkrieges Sonderrechte ein. Diesen Unterschied zum NATO-Recht bringt bereits die Präambel des Aufenthaltsvertrages zum Ausdruck. Denn dieser knüpft ausdrücklich an der Tatsache der Stationierung von Besatzungstruppen in der Bundesrepublik Deutschland an („... weiterhin ...“).

Würde sich die NATO — als Bündnis von Staaten, deren überwiegende Zahl keine derartigen Sonderrechte gegenüber der Bundesrepublik Deutschland besitzt — zur Durchführung einer NATO-Maßnahme gleichwohl auf diese Sonderrechte eines ihrer Mitglieder aus dem Aufenthaltsvertrag berufen, so verstieße dies gegen das in Art. 3 Abs. 1 der Charta der Vereinten Nationen niedergelegte Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten.

Auch als Bewaffnung von Besatzungstruppen des „Deutschen Reichs“ (nach Deutschlandvertrag Art. 3 Satz 1) — soweit solche überhaupt 38 Jahre nach Kriegsende noch in der Bundesrepublik anwesend sind — ist die Stationierung von Atomwaffen, erst recht neuer Atomraketen, nicht möglich.

Begründung: Die Stationierung von Atomwaffen in der Bundesrepublik Deutschland ist auf der Grundlage von Art. 2 Satz 1 des Deutschlandvertrages, also als Bewaffnung von Besatzungstruppen, rechtlich nicht möglich, denn dies ist mit den Aufgaben von Besatzungstruppen unvereinbar.

Gemäß Art. 2 Satz 1 Deutschlandvertrag sind die dort geregelten Rechte zur Truppenstationierung Teil des „Viermächte-Status“, zuletzt bekräftigt im „Viermächte-Abkommen über Berlin“ vom 3. 9. 1971. Dieser „Viermächte-Status“ dient nicht der Bedrohung der daran beteiligten Siegermächte untereinander, sondern lediglich der gemeinsamen „Bewahrung“ des 1945 besiegten Deutschland, „damit Deutschland niemals mehr seine Nachbarn oder die Erhaltung des Friedens in der ganzen Welt bedrohen kann“ (Verlautbarung der Konferenz von Potsdam vom 2. 8. 1945, Abschnitt III, Satz 4). Auch wider-



Es bewegt sich was in Genf ...

(Basse/Rhein-Neckar-Zeitung)

spricht die Gefährdung, die von atomarer Bewaffnung, von Besatzungstruppen für das besetzte Gebiet ausgeht, den Aufgaben der Haager Landkriegsordnung von 1907 über „militärische Gewalt auf besetztem feindlichem Gebiet“ (Art. 42 bis 56). Die bereits 1954 oder früher erfolgte Stationierung amerikanischer Atomwaffen in der Bundesrepublik (Bundestagsdrucksache 10/487, Vorbemerkung, Punkt II.3) war somit völkerrechtswidrig.

Sollten die USA versuchen, die Stationierung unter Berufung auf Besatzungsrecht durchzusetzen, so begingen sie damit eine militärische Grenzverletzung gegen die Bundesrepublik Deutschland — mit den entsprechenden Folgen.

Auch kann es keinen sonstigen gültigen internationalen Vertrag geben, der die Bundesrepublik zur Aufnahme der neuen Mittelstreckenraketen verpflichtet.

Begründung: Ein solcher Vertrag würde die äußere Souveränität und die Volkssouveränität der Bundesrepublik verletzen, wäre somit als verfassungswidrig unverzüglich außer Kraft zu setzen.

2. Die Stationierung würde die Souveränität der Bundesrepublik Deutschland in verfassungsrechtlich unerträglicher Weise beeinträchtigen.

Durch den Verzicht auf ein Veto-Recht gegen den Einsatz der Raketen und durch den Verzicht auf nationale Kontrollen der US-Waffen auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik, also fehlende Kenntnis von Art und Umfang der tatsächlich stationierten ausländischen Waffen, delegiert die Bundesregierung in verfassungswidriger Weise Kernstücke der Souveränität der Bundesrepublik an ein ausländisches Staatsoberhaupt; unsere Existenz hängt vom Knopfdruck des amerikanischen Präsidenten ab.

Begründung: Die Bundesregierung erachtet die Mitgliedschaft der Bundesre-

publik Deutschland als „keine Übertragung von Hoheitsrechten im Sinne des Artikels 24 Abs. 1 GG an die NATO“, sondern als „einen Anwendungsfall des Artikels 24 Abs. 2 GG“ (Bundestagsdrucksache 10/444, S. 12). Unabhängig von der Strittigkeit dieser Deutung sieht Art. 24 Abs. 3 Grundgesetz die Einwilligung in Beschränkungen der Hoheitsrechte nur im Rahmen eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit vor; die Übertragung von Hoheitsrechten auf den US-Präsidenten ist nicht vorgesehen.

Dennoch behauptet die Bundesregierung in Beantwortung einer Anfrage zum Verzicht auf ihr Veto-Recht: „Die Souveränität der Bundesrepublik Deutschland ist gewahrt“ (Bundestagsdrucksache 10/64, S. 36).

Die Übertragung von Hoheitsrechten der Bundesrepublik an den US-Präsidenten ist auch aus anderem Grunde nicht möglich: Art. 20 Abs. 2 Grundgesetz bekennt sich zur Volkssouveränität; diese Bestimmung kann nach Art. 79 Abs. 3 des Grundgesetzes nicht einmal durch verfassungsänderndes Gesetz eingeschränkt oder aufgegeben werden. Dementsprechend liegt die Befugnis, über den Eintritt des Verteidigungsfalles zu entscheiden, nach Art. 115a Abs. 1 grundsätzlich bei Bundestag und Bundesrat. Die geplante Stationierung macht diese Kompetenzen jedoch weitgehend gegenstandslos. Denn die Entscheidungskompetenz über den Einsatz der zu stationierenden Mittelstreckensysteme liegt ausschließlich beim amerikanischen Präsidenten; auch das dem alliierten Oberkommando der NATO im Kriegsfall eingeräumte Recht zur operativen Führung ändert daran de facto nichts. Mit einer derartigen Einräumung von Entscheidungskompetenzen auf ein ausländisches Staatsoberhaupt wird die Souveränität der Bundesrepublik zerstört.

3. Im Falle der Stationierung liegt die Haftung für alle Folgen — einschließ-

lich des möglichen Einsatzes der Waffen durch die USA — bei der Bundesrepublik, da diese dann versäumt hat, die USA am Einsatz zu hindern.

Hinsichtlich eines — technisch möglichen — Einsatzes der Pershing-2-Raketen durch die USA zu einem Angriff bestätigt die Bundesregierung: „Auch die Bundesregierung ist der Auffassung, daß ein Staat eine Aggression begeht, der sein Territorium einem anderen Staat für eine Angriffshandlung zur Verfügung stellt“ (Bundestagsdrucksache 10/250, S. 7).

Weiter erkennt die Bundesregierung ihre allgemeine Haftung für Kriegshandlungen der NATO-Verbündeten in der Bundesrepublik an: „Nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen haftet der Territorialstaat nicht für das Verhalten fremder Truppen auf seinem Staatsgebiet, sofern nicht ein besonderes Element der Zurechenbarkeit, wie z. B. gemeinsame Planung, vorliegt“; dieses liegt hier in Form der „gemeinsamen Verteidigungsplanung der NATO“ vor (Bundestagsdrucksache 10/445, S. 3).

4. Die Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zur Stationierung wäre — unabhängig von allen sonstigen rechtlichen Bedenken — nur durch förmliches Gesetz möglich; ein solches Gesetz gibt es bisher jedoch nicht.

Die Bundesregierung behauptet, ein solches Gesetz sei überflüssig (Erklärung von Bundesjustizminister Engelhard vor dem Rechtsausschuß des Bundestags am 14. 9. 83), sie will dem Bundestag lediglich Gelegenheit zu einer Stellungnahme geben (die selbstverständlich ein förmliches Gesetz nicht ersetzen kann).

Zur Begründung behauptet die Bundesregierung: Die Stationierung neuer NATO-Atomwaffen kann unter Berufung auf den Deutschlandvertrag und den Aufenthaltsvertrag von 1954 als „Erhöhung der Effektivstärke“ allein durch Zustimmung der Bundesregierung erfolgen (Bundestagsdrucksache 10/487, Vorbemerkung, Punkt II.3).

Die Behauptung der Bundesregierung ist falsch. Unabhängig davon, daß die genannten Verträge nicht die Rechtsgrundlage für die Stationierung von NATO-Atomwaffen sind (s. Punkt 1), darf die Bundesregierung eine so wesentliche Entscheidung wie die geplante Raketenstationierung nicht ohne Legitimation durch ein förmliches Gesetz durchführen.

Begründung: Unabhängig von den Einwänden gegen die Anwendung von Deutschlandvertrag und Aufenthaltsvertrag auf die NATO-Raketenstationierung zeigt allein die amtliche Begründung der neuen Rüstung als angebliche „Nachrüstung“ auf eine neue Art sowjetischer Rüstung, daß eine Stationierung von Pershing-2 und Cruise Missiles die bisherige „Effektivstärke“ der US-Streitkräfte in der Bundesrepublik erhöhen würde. Nach Art. 1 Abs. 2 des Aufenthaltsvertrages kann diese „Effektivstärke“ zwar schon dann erhöht werden, wenn die Bundesregierung hierfür ihre Zustimmung erteilt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum „Gesetzesvorbehalt“ (s. Ziffer 4) kann eine solche Delegation aber nicht für sich ändern, daß eine derartige Maßnahme dennoch nicht ohne ein förmliches, vom Parlament beschlossenes Gesetz durchgeführt werden dürfte.